

Schulaufnahme und schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache (allgemein bildende Schulen)

Die Eltern/ der Vormund eines Kindes nichtdeutscher Herkunftssprache wenden sich an die örtlich zuständige Schule.

Mitzubringen sind:

- eigene Personalpapiere (Personalausweis oder Pass oder Ersatzbescheinigung),
- Meldebestätigung,
- Geburtsurkunde des Kindes,
- Schulzeugnisse,
- Gesundheitsnachweis.



Schulleitung

- nimmt Schülerbiografie auf (Name, Alter, Herkunftsland, Muttersprache, Fremdsprachenkenntnisse, bisherige Schulbesuchsjahre, bisherige Schullaufbahn),
- lässt erste Sprachstandsfeststellung durch entsprechend qualifizierte Lehrkraft oder DaZ-Koordinatorin/DaZ-Koordinator durchführen,
- nimmt Zuordnung der Schülerin/ des Schülers altersentsprechend in eine Regelklasse vor



Kind kann sich gut elementar in der deutschen Sprache verständigen, lesen und schreiben

Nein

Ja

Fall a)

Die örtlich zuständige Schule ist eine Standortschule mit Intensivförderung im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ vor.

- **Schulleitung** führt mit den Eltern das Beratungsgespräch durch; nimmt das Kind in die Intensivförderung auf, stellt Antrag auf Beschulung in der Intensivförderung an die Schulrätin/den Schulrat für Migration.
- Bescheid wird durch Schulrätin/Schulrat für Migration erstellt. (als Fördernachweis/Anspruchsnachweis in Schülerakte aufnehmen, wichtig bei evtl. Schul-/ Wohnortwechsel)

begleitende Förderung und ggfs. schulische Anschlussförderung laut Verwaltungsvorschrift an örtlich zuständiger Schule möglich

Fall b)

Die örtlich zuständige Schule hält keine Intensivförderung vor.

→ **Schulleitung der örtlich zuständigen Schule:**

- führt mit den Eltern das Beratungsgespräch,
- meldet der Schulrätin/dem Schulrat für Migration den Förderbedarf der Schülerin/des Schülers; zeigt bei der Schulrätin/beim Schulrat für Migration die Notwendigkeit der Intensivförderung an
- stellt Antrag auf Beschulung an einer Standortschule mit DaZ-Intensivförderung an Schulrätin/Schulrat für Migration im zuständigen Staatlichen Schulamt

→ **Schulrätin/Schulrat für Migration:**

- Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen Schule,
- entscheidet, an welcher Schule das Kind die Intensivförderung wahrnimmt,
- erstellt Bescheid zur Beschulung an einer Standortschule
- stellt Einvernehmen mit den Schulträgern der örtlich zuständigen Schule und der Schule, an der die Intensivförderung stattfinden wird, her; der Schülertransport ist in § 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern geregelt,
- informiert die örtlich zuständige Schule und die Schule, an der die Intensivförderung durchgeführt wird über die Entscheidung (evtl. Schulwechsel),
- meldet das Kind an der Schule mit Intensivförderung an,
- informiert die Eltern über seine Entscheidung.
- wichtig: alle Beteiligten bitte in Verteiler aufnehmen

Die Schulrätin/der Schulrat für Migration kann die Schulleitung der Schule, die die Intensivförderung durchführt beauftragen, die Eltern über seine Entscheidung zu informieren.